

Bebauungsplan Nr. 222 „Grundschule Kloppenheim“ Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim  
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägungsvorschläge zu den Bedenken, Anregungen und Hinweisen

PLANERGRUPPE **ASL**



## **S 684 Bebauungsplan Nr. 222 „Grundschule Kloppenheim“ Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim**

**Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB - Bürgerbeteiligung  
im Zeitraum vom 17.07.2017 bis 18.08.2017**

**Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Zeitraum vom 06.07.2017 bis 18.08.2017**

**Stand: September 2017**

Planergruppe ASL  
Heddernheimer Kirchstraße 10  
60439 Frankfurt

Dipl.-Ing. R. Uhle

Bebauungsplan Nr. 222 „Grundschule Kloppenheim“ Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim  
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägungsvorschläge zu den Bedenken, Anregungen und Hinweisen

**Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
im Zeitraum vom 17.07.2017 bis 18.08.2017**

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im o.g. Zeitraum eingegangen.

## **Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 06.07.2017 bis 18.08.2017**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken:**

<b>Behörde / Träger</b>	<b>Schreiben vom</b>
Stadt Friedrichsdorf	02.08.2017
Stadt Bad Vilbel	01.08.2017
Gemeinde Wöllstadt	28.07.2017
Gemeinde Schöneck	18.07.2017
Amt für Bodenmanagement Büdingen	17.07.2017
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Email vom 18.08.2017

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen:**

<b>Regionalverband FrankfurtRheinMain</b>	<b>Schreiben vom 18.07.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>Karben 8/17/Bp</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 222 "Grundschule Kloppenheim"</b>  <b>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Die vorgesehene bauliche Entwicklung reicht in geringem Umfang über die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellte „Gemischte Baufläche, Bestand“ hinaus in einen Bereich, der als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt ist. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße betrifft diese Abweichung jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Der Bebauungsplan kann als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Gisela Honsberg          Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung</p>	<p><u>Einhaltung der Überregionalen Planvorgaben - RPS/RegFNP 2010</u></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

hessenARCHÄOLOGIE	Schreiben vom 04.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p>Bebauungsplan Nr. 222 „Grundschule Kloppenheim“, Stadt Karben, STT Kloppenheim                      Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB                      Ihr Schreiben vom: 06.07.2017; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.04.2017, zu der sich keine Änderung ergeben hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag</p>  <p>Dr. Sabine Schade-Lindig</p>	<p><b>Beschluss Abwägung TÖB Juni 2017 zur Stellungnahme vom 19.04.2017:</b></p> <p><u>Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege</u></p> <p><i>Folgende Hinweise wurden im Bebauungsplan aufgenommen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. Baubeginn erster Bodeneingriffe zu benachrichtigen, da im Bebauungsbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Die vorsorgenden Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen-Archäologie abzustimmen.</i></li> <li>2. <i>Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.</i></li> <li>3. <i>Sollten bedeutende Reste der vorgeschichtlichen Siedlungen oder Gräber auftreten, können im Vorfeld weiterer Eingriffe Grabungsmaßnahmen angeordnet werden (§18 Abs. 5 HDschG). Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</i></li> </ol> <p><u>Baudenkmalschutz und Baudenkmalpflege</u></p> <p><i>Die Archäologische Denkmalpflege hat gesondert Stellung genommen. (siehe Wetteraukreis-Der Kreisausschuss)</i></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	Schreiben vom 09.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>Bebauungsplan Nr. 222, „Grundschule Kloppenheim“ Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre Anfrage vom 06.07.2017 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan Nr.222, „Grundschule Kloppenheim “ der Stadt Karben grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.                  Unsere Stellungnahme vom 09.05.2017 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <a href="http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft">www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft</a> im Bereich Downloads an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH                  Assetmanagement, Projektkoordination</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">                       Kai Runge                 </div> <div style="text-align: center;">                       Charmaine Wagner                 </div> </div>	<p><b>Beschluss Abwägung TÖB Juni 2017 zur Stellungnahme vom 09.05.2017:</b></p> <p><u><a href="#">Vorhandene Mitteldruckleitung</a></u></p> <p><i>Die Gasleitung zweigt von der Alte Straße zum Haus 3a ab. Die in das künftige Grundschulgrundstück einbezogene Wegeparzelle ist nach den Unterlagen der Planauskunft von der Leitung nicht betroffen. Nach Auskunft von Herr Hillebrand besteht die Möglichkeit von hier den Grundschulneubau anzuschließen.</i></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u><a href="#">NRM-Norm: Schutz bestehender und Überbauung vorhandener Leitungen</a></u></p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u><a href="#">NRM-Norm: Schutz bestehender und Überbauung vorhandener Leitungen</a></u></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

ovag Netz AG	Schreiben vom 15.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>Stadt Karben im Stadtteil Kloppenheim</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 222 "Grundschule Kloppenheim"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.</p> <p>Gegen den uns vorliegenden Bauungsplan bestehen, unter weiterer Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 09.05.2017 - EL/Cr/KK -, hinsichtlich unserer Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Wilfried Crepaldi          ovag Netz AG</p>	<p><b>Beschluss Abwägung TÖB Juni 2017 zur Stellungnahme vom 09.05.2017:</b></p> <p><u>Vorhandene Leitungskabel</u></p> <p>Die aufgeführten Leitungen befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes. Eine Darstellung von Leitungen in Bauungsplänen sind nur erforderlich, wenn es sich um übergeordnete Hauptleitungen handelt und diese im Plangebiet liegen.</p> <p><b>Die Anregung wurde zurückgewiesen.</b></p> <p><u>Vorhandene 20 kV-Freileitung in der Ausgleichsfläche Flur 2 Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flurstück 32</u></p> <p>In der Begründung unter Kapitel 7.6 heißt es wie folgt:</p> <p>„Zum Ausgleich Defizits an ca. 5.900 Biotoppunkten sollen Maßnahmen von dem Ökokonto der Stadt Karben dem Bauungsplan zugeordnet werden.</p> <p>Dem Bauungsplan werden ca. 5.900 Ökokontopunkte zugeordnet, die durch die Maßnahme „Einsiedel“ auf Flächen in der Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 2, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 34, 35, 50, 64, 65, 66/2 und Groß-Karben, Flur 6 Flurstücke 2/1, 2/2, 51/2 erzielt wurden. Dabei handelt es sich um Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda.“</p> <p>Der externe Ausgleich wurde seitens der Stadt Karben zugeordnet und bereits umgesetzt. Aus diesem Grund wurde auch auf eine planerische Darstellung der Fläche verzichtet. Insofern erübrigt sich auch eine Darstellung der Freileitung, bzw. die Einarbeitung diesbezüglicher Hinweise.</p> <p>Die Maßnahmen sind bereits erfolgt, eine Berücksichtigung der vorhandenen Leitung ist deshalb nicht mehr erforderlich.</p> <p><b>Die Anregung wurde zurückgewiesen.</b></p>

<b>ovag Netz AG</b>	<b>Schreiben vom 15.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
	<p><u>Sicherung der vorhandenen Kabel im Bereich von Bepflanzungen, Änderung der bestehenden Anlagen / der bestehenden Anschlüsse</u></p> <p><i>Bei den Hinweisen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die im Zuge der Tiefbauplanung und während der Bauarbeiten zu berücksichtigen sind. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keine Bedeutung.</i></p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Wasserwerk Inheiden</u></p> <p><i>Vom Wasserwerk ist eine Stellungnahme mit Hinweisen eingegangen. (siehe Stellungnahme Oberhessische Versorgungsbetriebe AG)</i></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Information</u></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</b>	<b>Schreiben vom 16.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>Bauleitplanung der Stadt Karben</b>  <b>Bebauungsplan Nr.222 "Grundschule Kloppenheim", im Stadtteil Kloppenheim</b></p> <p><b>Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB</b></p> <p><b>Schreiben der Planergruppe ASL vom 04.04.2017 und 06.07.2017</b>  <b>unsere Stellungnahme vom 02.05.2017, Az.: 34c2-17-304-BE13.01.2</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu dem Bebauungsplan erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 02.05.2017, Az.: 34c2-17-304-BE13.01.2 behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus gehend bestehen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement keine Einwände zur vorgelegten Bauleitplanung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen              im Auftrag</p> <p><i>gezeichnet</i></p> <p>Reina Köper</p>	<p><b><i>Beschluss Abwägung TÖB Juni 2017 zur Stellungnahme vom 02.05.2017:</i></b></p> <p><u><i>Ansprüche gegen Verkehrsemissionen gegenüber den Straßenbaulasträgern</i></u></p> <p><i>Der Straßenverkehr hat keine Auswirkungen auf die geplante Erweiterung der Grundschule im rückwärtigen Grundstücksbereich. Eine etwaige Festsetzung bezüglich des Lärmschutzes erübrigt sich.</i></p> <p><b><i>Auf eine Festsetzung bzw. auf einen Hinweis wurde verzichtet.</i></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Bedenken:**

<b>Der Kreisausschuss - Wetteraukreis</b>	<b>Schreiben vom 14.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<div data-bbox="188 491 1108 596" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Az.:</b> 60160-17-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)                      Vorhaben: Planungsverfahren - Bauungsplan (BP) Nr. 222 "Grundschule Kloppenheim" Stadt Karben                      Gemarkung: Kloppenheim                      Flur: 1                      Flurstück: 82</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:</p> <p><b>FSt 2.3.2 Kommunalhygiene</b>  <b>Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz</b>                      Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bauungsplanes folgende Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ursprung und Ziel der unter Punkt 5.4 der Begründung beschriebenen Entwässerungsleitung sind zu klären. Einträge chemischer (z.B. Pflanzenschutzmittel) oder biologischer (z.B. Gülle) Art auf das Schulgelänge sind zu unterbinden oder die gesundheitliche Unbedenklichkeit solcher Einträge ist zu belegen.</li> <li>Punkt 6.5 Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz: Es ist sicherzustellen, dass durch Vogelkot hervorgerufene Verunreinigungen des Schulhofes auf ein Minimum reduziert werden. Entsprechende Nistmöglichkeiten sollten daher nur in für Kinder nicht zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Spielen genutzten Bereichen angebracht werden. Der direkte Umgang mit Fledermäusen oder Fledermaus-Nistmaterial ist zu unterbinden, da Fledermäuse Tollwut übertragen können (bestätigter Fall im Landkreis Gießen).</li> </ol>	<p><u>Einträge in Entwässerungsleitung</u></p> <p>Die in Bezug genommene Regenwasserleitung im Wirtschaftsweg nördlich der bestehenden Schulbebauung nimmt lediglich oberflächlich abfließende Niederschläge aus der anschließenden Feldflur auf. Von dort führt die Leitung über das Schulgelände zur Frankfurter Straße und von dort zum Geringsgraben.</p> <p>Je nach Bebauung des Grundstückes wird es erforderlich die Leitung auf dem Schulgelände zu verlegen. Aufgrund des geschlossenen Rohrsystems einerseits, aber auch des Verbots der Einleitung von Schadstoffen in Fließgewässer, sind keine chemische oder biologische Beeinträchtigung der Schule zu erwarten.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p><u>Verunreinigung / Krankheitsübertragung durch Fledermäuse oder Fledermaus-Nistmaterial</u></p> <p>Im Bauungsplan wurde folgende Empfehlung des Zoologen aufgenommen:</p> <p><i>Zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Mehlschwalben und Fledermäuse wird empfohlen bei der Gestaltung der Gebäude an den Dachüberständen Rauputz anzubringen, einen freien Anflug zu gewährleisten und eine spaltenreiche Fassadenverkleidung ohne Insektenschutzgitter anzubringen.</i></p> <p>Da es sich nur um ein Empfehlung, jedoch nicht um eine Festsetzung handelt, kann von der Schulleitung, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt im Einzelfall entschieden werden, ob und an welchen Stellen Nisthilfen angebracht werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Der Kreisausschuss - Wetteraukreis</b>	<b>Schreiben vom 14.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p>3. Zur Klima-Verbesserung und als Schatten-Spender sollten im Bereich des Schulhofes mehrere großkronige Bäume angepflanzt werden.</p> <p>4. Schulen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Bauplanungen sind im Vorfeld mit dem Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Trinkwasserinstallation und Raumluftechnische Anlagen.</p>	<p><u>Anpflanzung Bäume</u></p> <p>Das jetzige Schulgrundstück ist bereits gut durchgrünt (s. Bestandsplan). Aufgrund der gewünschten Flexibilität wurde ein großes zusammenhängendes Bau- fenster festgesetzt, sodass lediglich Fläche zwei Bäume entlang der Frankfurter Straße zur Erhaltung festgesetzt werden können. In Abhängigkeit der Ausgestal- tung des Neubaus, des möglichen Abrisses des Schulpavillons sowie der Ge- staltung des Schulhofes ist es jedoch möglich weitere Bäume anzupflanzen. Ver- bindliche Festsetzungen hierzu sind jedoch nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt</u></p> <p>Die infektionshygienischen Belange sind im Rahmen der Baugenehmigungspla- nung zu klären.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Der Kreisausschuss - Wetteraukreis	Schreiben vom 14.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>FD 4.1 Archäologische Denkmalpflege</b>  <b>Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal</b>                  Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau folgende Änderungswünsche vorgebracht:</p> <p>Da in 100 m Entfernung zum Gebiet des Bebauungsplanes römische Gräber und Hallstattzeitliche Siedlungsgruben bekannt sind, ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege mit folgender Maßgabe erforderlich:</p> <p>1. Wenn bei Erdarbeiten (in o. g. Bereich) Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.</p> <p>2. Die Archäologische Denkmalpflege des Wetteraukreises oder das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sind <u>mindestens zwei Wochen vor Beginn</u> der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist und eine Baubeobachtung seitens unserer Behörde stattfinden wird. Voraussetzung für die kostenfreie Beobachtung ist jedoch das Abziehen des Mutterbodens in abzusprechenden Baufenstern mit Hilfe einer flachen Baggerschaufel (Böschungshobel) bei diesen ersten Arbeiten. Die Baubeobachtung und Bergung einzelner Funde wird kostenfrei vorgenommen werden, wenn hierfür genügend Zeit eingeräumt wird.</p> <p>3. Sollten bedeutende Reste der vorgeschichtlichen Siedlungen oder Gräber auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.</p> <p><b>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.</b></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, erhält eine Kopie.</p>	<p><b><u>Archäologische Denkmalpflege</u></b></p> <p><i>Die gewünschten Hinweise wurden bereits in den Entwurf wie folgt eingearbeitet:</i></p> <p><i>Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. Baubeginn erster Bodeneingriffe zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Die vorsorgenden Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie abzustimmen.</i></p> <p><i>Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.</i></p> <p><i>Sollten bedeutende Reste der vorgeschichtlichen Siedlungen oder Gräber auftreten, können im Vorfeld weiterer Eingriffe Grabungsmaßnahmen angeordnet werden (§18 Abs. 5 HDSchG). Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p> <p><u>Baudenkmalschutz und Baudenkmalpflege</u></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Der Kreisausschuss - Wetteraukreis	Schreiben vom 14.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>FSt 2.3.6 Brandschutz</b>  <b>Ansprechpartner/in: Herr Michael Kinnel</b>                  Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:</p> <p><b><u>Löschwasserversorgung</u></b></p> <p>Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:</p> <p style="text-align: center;">1600 l/min.</p> <p>Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.</p> <p>Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.</p> <p><b><u>Hydranten:</u></b></p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.</p> <p><b><u>Folgende Abstände sind einzuhalten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Offene Wohngebiete 120 m</li> <li>▶ geschlossene Wohngebiete 100 m</li> <li>▶ Geschäftsstraßen 80 m.</li> </ul> <p>Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.</p> <p>Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.</p> <p>Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p>	<p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p><b><u>Löschwasserversorgung</u></b>                  Bei den Hinweisen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die im Zuge der Tiefbauplanung und während der Bauarbeiten zu berücksichtigen sind. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keine Bedeutung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Hydranten</u></b>                  Bei den Hinweisen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die im Zuge der Tiefbauplanung und während der Bauarbeiten zu berücksichtigen sind. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keine Bedeutung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Der Kreisausschuss - Wetteraukreis</b>	<b>Schreiben vom 14.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b><u>Sonstige Maßnahmen:</u></b></p> <p>Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.</p> <p>Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.</p> <p><b>FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege,                  Ansprechpartner/in: Frau Anna Eva Heinrich</b>                  Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen:                  Gegen das Vorhaben haben wir aus der Sicht von uns zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Defizit der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung beträgt -5889 WP und eine Abbuchung muss von dem im BPlan genannten Ökokonto beantragt werden.</p> <p><b>FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz                  Ansprechpartner/in: Herr Rainer Stock</b>                  Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen:                  Gegen das beantragte Vorhaben haben wir aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.                  Wie im Entwurf dargestellt, befindet sich das Plangebiet in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes von 1929. Bohrungen und Aufgrabungen über 5 m Tiefe bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.                  Ebenso bedarf die Einleitung von Niederschlagswasser in den Geringsgraben einer wasserrechtlichen Zulassung durch die Untere Wasserbehörde.</p>	<p><b><u>Sonstige Maßnahmen</u></b>                  Bei den Hinweisen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die im Zuge der Straßenbauplanung und während der Bauarbeiten zu berücksichtigen sind. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keine Bedeutung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p><u>Ökokonto</u></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b></p> <p><u>Heilquellenschutzgebiet und Einleitung von Niederschlagswasser</u></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 222 „Grundschule Kloppenheim“ Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim  
 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägungsvorschläge zu den Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Der Kreisausschuss - Wetteraukreis	Schreiben vom 14.08.2017
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>FD 4.2 Landwirtschaft,</b>  <b>Ansprechpartner/in: Frau Silvia Bickel</b>                  Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p><b>Fachliche Stellungnahme:</b>                  Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine grundsätzlichen Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan. Da es sich bei der Schulerweiterungsfläche nach dem rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) um ein "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und einen Bereich für "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." handelt, muss u. E. ein Änderungsverfahren zum RegFNP durchgeführt werden.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen:                  Rechtsgrundlage: Hessisches Nachbarrechtsgesetz                  Bei der geplanten Eingrünung (4m breite Pflanzung mit Sträuchern) gilt nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes der doppelte Grenzabstand zu der angrenzenden bestehenden Ackerfläche.</p> <p><b>FD 4.5 Bauordnung</b>  <b>Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz</b>                  Es liegen Einwendungen vor.</p> <p>Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen</p> <p><b>Fachliche Stellungnahme:</b>                  1. Im Plan fehlt unter Punkt 2 der textlichen Festsetzungen die Festsetzung der Höhe (siehe Begründung Punkt 6.2.5 - 143m ü.NN). Die Darstellung unter Punkt E, auf die verwiesen wird, ist nur schematisch und der Schnitt mit der eingetragenen Gebäudehöhe ist ausdrücklich als Beispielschnitt bezeichnet.</p> <p><b>FSt 4.5.0 Denkmalschutz</b>  <b>Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer</b>                  Keine Einwendungen.</p>	<p><b><u>Landwirtschaft</u></b></p> <p><u>Einhaltung der Überregionalen Planvorgaben - RPS/RegFNP 2010</u>                  Der Regionalverband FrankfurtRheinMain schreibt in seiner Stellungnahme vom 05.05.2017 hierzu folgendes:  <i>„Aufgrund der sehr geringen Flächengröße betrifft die Planung jedoch nicht die Grundzüge der Planung und kann daher als aus dem RPS/RegFNP entwickelt angesehen werden.“</i></p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</b></p> <p><b><u>Bauordnung</u></b></p> <p>Die Festsetzung der Gebäudehöhe ist in der Nutzungsschablone dargestellt.</p> <p><b>In den textlichen Festsetzungen ist unter Pkt. 2 folgendes zu ergänzen.</b></p> <p><i>Die festgesetzte Gebäudehöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen.</i></p> <p><b><u>Denkmalschutz</u></b></p> <p>-</p>

<b>Der Kreisausschuss - Wetteraukreis</b>	<b>Schreiben vom 14.08.2017</b>
Stellungnahme Behörde / Träger	Stellungnahme Verwaltung und Planungsbüro / Beschlussempfehlung
<p><b>FB 5, LU 3 Besondere Schulträgeraufgaben</b>  <b>Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold</b>                  Der Wetteraukreises als Schulträger macht keine Bedenken geltend.</p> <p>Da der Wetteraukreis auch Bauherr dieser Maßnahme ist, wird hiermit noch einmal darauf hingewiesen, dass die Stellplatzproblematik mit der Stadt Karben weiterhin ungeklärt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag</p>  <p>Christian Sperling</p>	<p><b><u>Schulbehörde</u></b></p> <p><b><u>Stellplatzproblematik</u></b></p> <p>Nach der Stellplatzsatzung der Stadt Karben wird pro 30 Schulkinder ein Stellplatz erforderlich. Für die in der Endausbaustufe der geplanten Schulerweiterung mit zwei Klassenzimmern errechnen sich somit zwei zusätzliche Stellplätze.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht innerhalb der überbaubaren Flächen die Errichtung von Garagen, Carports. Oberirdische Stellplätze sind hingegen, mit Ausnahme der gekennzeichneten Flächen für Anpflanzungen, auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche zulässig. Somit bestehen ausreichend Möglichkeiten die erforderlichen zusätzlichen Stellplätze anzuordnen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>